

Gefahrstoffe



## Transport von Gefahrgütern

Die Kleinmengenregelung in der Bauwirtschaft

# Inhalt

<i>Die Verantwortlichen</i>	3
<i>Die Kennzeichnung</i>	5
<i>Kleinmengenregelung</i>	7
<i>Übersicht der wichtigsten Freistellungen</i>	8
<i>Überschreitung der Kleinmenge</i>	9
<i>Drei Beispiele aus der Praxis</i>	10
<i>Gefabrgutliste</i>	11
<i>Kopiervorlage Mengennachweis</i>	12

## Impressum

Herausgeber und Copyright:  
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft  
Hildegardstraße 29/30  
10715 Berlin  
Internet: [www.bgbau.de](http://www.bgbau.de)  
E-Mail: [info@bgbau.de](mailto:info@bgbau.de)

Konzept und Gestaltung:  
COMMON  
Gesellschaft für Kommunikation  
und Öffentlichkeitsarbeit mbH,  
Frankfurt am Main  
Internet: [www.common.de](http://www.common.de)

Ausgabe 06/2011

Abruf-Nr. 659.5

### ***Die Menge macht's***

In der Bauwirtschaft müssen häufig Gefahrgüter transportiert werden. Gefahrgüter erkennt man am Gefahrzettel und an der UN-Nummer. Für den Gefahrguttransport im öffentlichen Straßenverkehr gibt es in dem europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) eine ganze Reihe gesetzlicher Auflagen. Nur wer kleine Mengen gefährlicher Güter transportiert, braucht nicht alle Vorschriften der GGVSEB zu beachten. Die meisten Unternehmen der Bauwirtschaft können sich die Kleinmengenregeln zunutze machen, die „erleichterte Beförderungen“ zulassen. Es lohnt sich also, beim Transport von Gefahrgütern auf die Mengengrenzungen dieser Regeln zu achten.





# Die Verantwortlichen

In der Bauwirtschaft haben im Wesentlichen fünf Personengruppen die Verpflichtung, die Vorschriften der GGVSEB einzuhalten:

- Fahrzeughalter,
- Absender,
- Verlader,
- Entlader,
- Fahrzeugführer.

## **Unternehmer/Fahrzeughalter**

Der Fahrzeughalter – also der Unternehmer – trägt nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter die grundsätzliche Verantwortung dafür, dass in seinem Betrieb die gefahrgutrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Normalerweise überträgt er jedoch diese Verantwortung auf seine Führungskräfte bzw. auf betriebliches Fachpersonal. Seiner Aufsichtspflicht muss er aber in jedem Fall genügen. Er muss alle an den Transporten beteiligten Personen über deren Aufgaben und Pflichten unterweisen. Die Aufzeichnungen über die Unterweisungen sind aufzubewahren.

Abhängig von Art und Menge der zu befördernden Gefahrgüter muss der Unternehmer einen Gefahrgutbeauftragten bestellen und ausbilden lassen. Fahrzeugführer benötigen unter Umständen eine besondere Ausbildung.

Der Unternehmer ist in erster Linie für die Beschaffenheit und die Ausrüstung der Fahrzeuge, mit denen gefährliche Güter befördert werden, verantwortlich. Dazu gehören u.a.

- Einsatz geeigneter bzw. baumustergeprüfter Verpackungen,
- Ausrüstung der Fahrzeuge mit Feuerlöschern,
- Belüftungseinrichtungen oder Warnaufschrift bei geschlossenen Fahrzeugen, mit denen Gase transportiert werden,
- bei Überschreitung der Kleinmenge zusätzlich die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Warntafeln,

Kennzeichnungen und Gefahrzetteln sowie

- die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Materialien zur Ladungssicherung.

## **Absender**

Absender können sein: der Unternehmer, der Bauleiter oder der Polier auf der Baustelle, der gefährliche Güter zur Beförderung aufgibt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Güter mit eigenen oder fremden Fahrzeugen transportiert werden sollen. Der Absender trägt zum Beispiel die Verantwortung dafür, dass

- die Versandstücke vorschriftsmäßig beschaffen sind und über Gefahrzettel und UN-Nummer verfügen,
- Kopien von Ausnahmen mitgegeben werden,
- Hinweise auf die Gefährlichkeit der Güter gegeben werden (eventuell Unfallmerkblatt zur Kenntnis geben),
- bei Überschreitung der Kleinmenge zusätzlich die Begleitpapiere an den Fahrzeugführer übergeben werden und
- nur geschulte bzw. besonders ausgebildete Fahrzeugführer eingesetzt werden.

## **Verlader**

Im Baubetrieb sind das im Allgemeinen Disponenten, Poliere auf der Baustelle oder Fahrzeugführer, die Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern beladen. Sie müssen zum Beispiel folgende Regelungen beachten:

- Vor dem Beladen sicherstellen, dass am Fahrzeug keine Schäden vorliegen, die zu Beschädigungen am Fahrzeug oder Gefahrgut führen können,
- Vorschriften für das Zusammenladen und die Ladungssicherung,
- Prüfung der Versandstücke auf Dichtheit und Beschädigung,
- Bei Überschreitung der Kleinmenge zusätzlich Prüfung der Begleitpapiere.

## **Entlader**

Werden bei der Anlieferung von Gefahrgütern durch Speditionen die Güter von Mitarbeitern des Baubetriebes entladen, sind folgende Regelungen zu beachten:

- Sicherstellen, dass das richtige Gefahrgut entladen wird,
- Beim Entladen von beschädigtem Gefahrgut jegliche Gefährdung vermeiden,
- Gefährliche Rückstände vom Fahrzeug entfernen.

Achtung: Auch durch das Entladen kann sich die Notwendigkeit einer Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten ergeben!

## **Fahrzeugführer**

Der Fahrzeugführer (Fahrer) hat die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Verkehrssicherheit ist dann gegeben, wenn die Ladung so auf dem Fahrzeug verstaut ist, dass dies den allgemeinen Anforderungen des Straßenverkehrs genügt und sie auch bei einer Vollbremsung nicht verrutscht. Der Fahrzeugführer muss unter anderem folgendes beachten:

- Beschränkungen beim Zusammenladen verschiedener Gefahrgüter,
- Ladung gegen Verrutschen sichern,
- Beschädigte Versandstücke vom Fahrzeug nehmen,
- Dichtheit der Verschlüsse prüfen,
- Zuständige Behörde informieren, falls es bei einem Unfall zu einer Gefährdung durch Gefahrgut kommt,
- Bei Überschreitung der Kleinmenge zusätzlich besondere Ausbildung absolvieren,
- Begleitpapiere und Lichtbildausweis bereithalten,
- Feuerlöscher und sonstige Ausrüstung mitführen,
- Orangefarbene Tafel anbringen bzw. sichtbar machen,
- Tunnelbeschränkungen beachten.



**Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge:**  
**Entzündlich.** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nicht in die Kanalisation/Gewässer oder ins Erdreich gelangen lassen. Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

**Consignes de sécurité et conseils de prudence:**  
**Inflammable.** Conserver hors de la portée des enfants. Conserver le récipient bien fermé dans un endroit frais bien ventilé. Conserver à l'écart de toute source d'ignition – Ne pas fumer. Utiliser seulement dans des zones bien ventilées. Éviter le contact avec la peau et les yeux. Ne pas jeter les résidus à l'égout, dans les cours d'eau ou au sol. En cas d'ingestion, ne pas faire vomir: consulter immédiatement un médecin et lui montrer l'emballage ou l'étiquette. En cas de ventilation insuffisante, porter un appareil respiratoire approprié.

**Waarschuwing en veiligheidsaanbevelingen:**  
**Ontvlambaar.** Buiten bereik van kinderen bewaren. Gesloten verpakking op een koele en goed geventileerde plaats bewaren. Verwijderd houden van ontstekingsbronnen – Niet roken. Uitsluitend op goed geventileerde plaatsen gebruiken. Afstraking met de ogen en de huid vermijden. Alval niet in het riool. Oppervlaktewater en/of bodem laten komen. Bij inslikken niet het braken opwekken, direct een arts raadplegen en de verpakking of het etiket tonen. Bij ontbrekende ventilatie een geschikte ademhalingsbescherming dragen.

**Misure di sicurezza e consigli di prudenza:**  
**Inflammabile.** Conservare fuori della portata dei bambini. Tenere il recipiente ben chiuso in luogo fresco ben ventilato. Conservare lontano da fiamme e scintille – Non fumare. Usare soltanto in luogo ben ventilato. Evitare il contatto con gli occhi e con la pelle. Non gettare i residui nella fognatura o in corsi d'acqua, né sul terreno. In caso di ingestione non provocare il vomito e consultare immediatamente il medico e mostrargli il contenitore o l'etichetta. In caso di ventilazione insufficiente, usare un apparecchio respiratorio adatto.

**UN 1263**

**Gesundheitsschädlich - Enthält Terbenzin.**  
 Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.  
**Schadelijk - Bevat terpentijn/white spirit.**  
 Kan longschade veroorzaken na inslikken.  
**Noçif - Contient du white spirit.**  
 Peut provoquer une atteinte des poumons en cas d'ingestion.  
**Noçivo - Contiene ragia minerala.**  
 Può causare danni ai polmoni in caso di ingestione.

# Die Kennzeichnung

Gefahrgüter sind deutlich und dauerhaft mit den Kennzeichnungsnummern zu beschriften. Der Kennzeichnungsnummer sind die Buchstaben „UN“ voranzustellen.

Alle Gefahrgüter müssen außerdem mit Gefahrzetteln versehen sein. Gefahrzettel sind Aufkleber in der Form auf die Spitze gestellter Quadrate mit bestimmten, den Gefahrgütern zugeordneten Gefahrensymbolen. In der unteren Ecke ist die Nummer der Gefahrgutklasse angegeben. Umweltgefährdende Gefahrgüter müssen zusätzlich mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe versehen werden. Die Gefahrzettel müssen deutlich sichtbar auf den Versandstücken angebracht sein. Für das Anbringen der Gefahrzettel ist der Absender verantwortlich.

Bei Druckgasflaschen haben die Gefahrzettel geringere Abmessungen und sind auf dem Flaschenhals angebracht.

Leere, ungereinigte Verpackungen dürfen mit der Aufschrift und den Gefahrzetteln des zuletzt darin enthaltenen Gutes beschriftet sein.

Bild links: Gefahrzettel (rote Raute mit Flammensymbol), UN-Nummer und Gefahrensymbol nach Gefahrstoffverordnung (orangenes Quadrat mit Andreaskreuz) sind auf der Außenverpackung angebracht.

Viele Gefahrgüter der Bauwirtschaft werden in sogenannten zusammengesetzten Verpackungen transportiert. Diese bestehen aus einer Innen- und einer Außenverpackung.

So ist bei einem Karton mit Farbspraydosen der Karton die Außenverpackung und die Farbspraydosen sind die Innenverpackung. Die Aufschrift und Beschriftung befinden sich nur auf der Außenverpackung. Einzelne Dosen dürfen nicht ohne besondere Schutzmaßnahmen transportiert werden.



Der Karton ist die Außenverpackung, und die Farbspraydose (Druckgaspackung) ist die Innenverpackung für das Farbaerosol.

## Gefährliche Güter der Bauwirtschaft

Für die Bauwirtschaft sind folgende Güter in der Reihenfolge der Klassen-Nummern von Bedeutung:

● explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen (z.B. Kartuschen [Patronen] für Bolzensetzgeräte)	Klasse 1
● verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase (z.B. Flüssiggas, Acetylen, Sauerstoff)	Klasse 2
● entzündbare flüssige Stoffe (z.B. Benzin, Dieselkraftstoff, brennbare Lacke und Farben)	Klasse 3
● organische Peroxide (z.B. Härter für Styrol und Methylmethacrylat)	Klasse 5.2
● giftige Stoffe (z.B. chlorierte Kohlenwasserstoffe wie Trichlorethen, Isocyanate, fluoridhaltige Holzschutzmittel)	Klasse 6.1
● ätzende Stoffe (z.B. saure Reiniger, alkalische Reiniger, Batteriesäuren, Epoxidharzhärter)	Klasse 8
● verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände (z.B. Asbest, Epoxidharze)	Klasse 9

(Sprengstoffe, Klasse 1, und radioaktive Stoffe, Klasse 7, werden hier nicht erwähnt, weil sie nur in sehr seltenen Sonderfällen von besonders ausgebildeten Fachleuten befördert werden.)



# Kleinmengenregelung

Grundsätzlich ist beim Transport von Gefahrgütern zwischen Beförderungen im Rahmen der Haupttätigkeit und Versorgungstransporten zu unterscheiden.

## **Kleinmengenregeln für Beförderungen im Rahmen der Haupttätigkeit**

Gefahrguttransporte kleiner Mengen, die Unternehmen im Rahmen ihrer Haupttätigkeit, z.B. im Werkstattwagen) durchführen, sind von den Vorschriften des ADR weitgehend freigestellt, wenn

- die höchstzulässigen Mengen, die in der Gefahrgutliste dargestellt sind, und 450 Liter je Verpackung nicht überschritten werden,
- die Beförderung nicht für die interne oder externe Versorgung durchgeführt wird,
- durch geeignete Maßnahmen das Freiwerden gefährlichen Guts unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert ist.

Bei dieser weitgehenden Freistellung vom ADR sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten, bei denen es zu einer Gefährdung durch das Gefahrgut kommt, hat der Fahrzeugführer die nächstgelegene

zuständige Behörde (z.B. Polizei) unverzüglich zu benachrichtigen.

- Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist bei Ladearbeiten in der Nähe von Versandstücken und haltenden Fahrzeugen sowie in den Fahrzeugen untersagt.

- Die Ladung ist so zu sichern, dass sich die Lage zueinander und zum Fahrzeug nur geringfügig verändern kann.

Mit dieser Regel können einzelne Farbdosen und Druckgaspackungen (Spraydosen) befördert werden, die keine aufgedruckte Kennzeichnung als Gefahrgut haben. Es ist allerdings sicherzustellen, dass beim Transport kein Gefahrgut freigesetzt werden kann. Dazu müssen die Dosen aufrecht in einen Schutzkarton gestellt, die Hohlräume ausgefüllt und der Karton geschlossen werden.

## **Kleinmengenregeln für Versorgungstransporte**

Bei Gefahrguttransporten kleiner Mengen mit einem Fahrzeug, die zur Versorgung mehrerer Baustellen oder des Materiallagers oder Bauhofes und mit Behältern über 450l Inhalt durchgeführt werden, sind zusätzlich noch folgende Vorschriften zu beachten:

- Die Verwendung bauartgeprüfter Verpackungen ist vorgeschrieben.

- Die zutreffenden Gefahrzettel und die Kennzeichnungen mit UN-Nummern müssen auf den Verpackungen angebracht sein.

- Feuerlöscher der Brandklassen ABC (z.B. 2 kg Pulver) zum Löschen eines Motorbrandes oder des Fahrerhauses sind mitzuführen. Feuerlöscher müssen EN 3 entsprechen und alle 2 Jahre überprüft werden. Sie sind leicht erreichbar für die Fahrzeugbesatzung anzubringen.

- Einsatz geschlossener Fahrzeuge für die Beförderung von Gasen (z.B. Flüssiggas, Sauerstoff, Stickstoff, Kohlendioxid) vorrangig mit Belüftungseinrichtungen oder mit der Warmaufschrift „ACHTUNG KEINE BELÜFTUNG, VORSICHTIG ÖFFNEN“ an den Ladetüren.

- Das Betreten eines Fahrzeugs mit Beleuchtungsgeräten mit offener Flamme ist untersagt. Außerdem dürfen die verwendeten Beleuchtungsgeräte keine Oberfläche aus Metall haben, durch die Funken erzeugt werden könnten.

- Das Öffnen eines Versandstücks mit gefährlichen Gütern durch den Fahrzeugführer oder Beifahrer ist verboten.

Weitgehende Freistellung von den Bestimmungen des ADR
„Kleine Mengen“, befördert in Verbindung mit der Haupttätigkeit des Unternehmens oder in Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten – bis 450l/Versandstück (z.B. Werkstattwagen, Baggerfahrer mit 200-l-Dieselfass zu Nachtanken, Dachdecker mit Gasflaschen)
Gase in besonderen Einrichtungen, die für den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Flüssiggasbehälter auf Gussasphalt-Mischgeräten)
Flüssige Kraftstoffe in - Kfz-Tanks bis 1500l, bei Anhängern bis 500l - tragbaren Behältern bis 60l - Behältern von als Ladung beförderten Fahrzeugen (z.B. auf Tiefladern)
Durch Sondervorschriften freigestellte Gefahrgüter (z.B. Asbest, Batterien, Gussasphalt)
Ungereinigte leere Verpackungen, die Güter der Klassen 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8, 9 enthielten, wenn keine Gefahren vom Gut ausgehen können. (z.B. leere Gasflaschen, leere Benzinkanister usw.)
Eingeschränkte Freistellung von Bestimmungen des ADR
„Kleine Mengen“, befördert zur internen oder externen Versorgung und über 450l/Versandstück

# Übersicht der wichtigsten Freistellungen

## Höchstmenge für einzelnes Gefahrgut

Wird bei einem Transport ausschließlich ein Stoff oder ein Produkt befördert, so ist die Höchstmenge für die Beförderung von Kleinmengen der Tabelle auf Seite 11 zu entnehmen. Dort sind die wesentlichen Stoffe aufgeführt, die für die Bauwirtschaft von Bedeutung sind. Für die Höchstmengen unterschiedlicher Gefahrgüter sind unterschiedliche Maßeinheiten zu verwenden. So sind die Höchstmengen für flüssige Stoffe und verdichtete Gase in Liter (Nenninhalt der Gefäße), für feste Stoffe und verflüssigte Gase in Kilogramm Nettomasse angegeben.

## Höchstmenge für verschiedene Gefahrgüter

Werden unterschiedliche Gefahrgüter gleichzeitig transportiert, ermittelt man die Höchstmenge für die erleichterte Beförderung, indem man die jeweiligen Mengen mit den stoffspezifischen Faktoren („Risikofaktoren“) multipliziert und dann addiert. Die jeweiligen Faktoren sind in der Tabelle auf Seite 11 kursiv gedruckt.

Die Summe der Produkte unterschiedlicher Gefahrgüter wird mit der Zahl 1000 verglichen. Ist das Ergebnis nicht größer als 1000, handelt es sich im Sinne der GGVSEB um eine Kleinmenge. Wird der Wert 1000 überschritten, müssen alle Vorschriften eingehalten werden. Zwei Beispiele sollen die beiden Möglichkeiten verdeutlichen:

### Rechenbeispiel 1

Sie transportieren zwei Kanister Benzin mit zusammen 40 l und zwei Gasflaschen Flüssiggas mit zusammen 66 kg. Sowohl Benzin als auch Flüssiggas haben den Faktor 3 (siehe Tabelle S. 11).

Nach der Faustformel ergibt sich:

Benzin 40 l	<b>X</b> (=120)	Faktor 3
<b>+</b>		
Flüssiggas 66 kg	<b>X</b> (=198)	Faktor 3
<b>=</b>		
<b>318</b>		

Ergebnis < 1000  
= Auflagen der Kleinmengenbeförderung

Ergebnis > 1000  
= alle Auflagen der Gefahrgutverordnung

Dieser Transport fällt unter die Bedingungen der Kleinmengenbeförderung.

### Rechenbeispiel 2

Sie transportieren sechs Kanister Benzin mit 120 l und acht Gasflaschen Flüssiggas mit 264 kg. Sowohl Benzin als auch Flüssiggas haben den Faktor 3 (siehe Tabelle S. 11).

Nach der Faustformel ergibt sich:

Benzin 120 l	<b>X</b> (=360)	Faktor 3
<b>+</b>		
Flüssiggas 264 kg	<b>X</b> (=792)	Faktor 3
<b>=</b>		
<b>1152</b>		

Ergebnis < 1000  
= Auflagen der Kleinmengenbeförderung

Ergebnis > 1000  
= alle Auflagen der Gefahrgutverordnung

Dieser Transport fällt unter alle Auflagen der Gefahrgutverordnung.

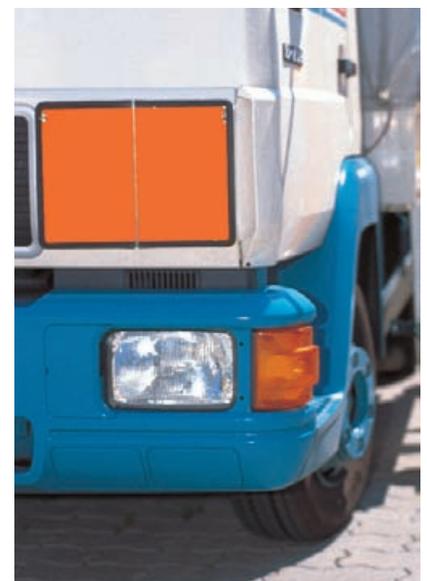
Beim gleichzeitigen Transport verschiedener Gefahrgüter empfiehlt es sich, eine Liste der Güter mit Angaben zu Verpackung, richtiger Aufschrift, Gefahrzettel, gängiger Menge und dem Faktor („Risikofaktor“) aus der Tabelle zu erstellen (siehe Muster und Kopiervorlage auf Seite 12).

Dieser Nachweis ist aus folgenden Gründen anzuraten:

Die verantwortlichen Personen können auf einfache Weise die Einhaltung der Kleinmenge überprüfen.

Bei Gefahrgutkontrollen ist eine schnelle Abwicklung möglich.

In die Auflistung kann jeder Betrieb die Gefahrgüter aufnehmen, die üblicherweise befördert werden. Das einmal erstellte Formblatt kann dann im Betrieb immer wieder mit den zum jeweiligen Transport passenden Daten ergänzt werden.



# Überschreitung der Kleinmenge

Wird die Obergrenze für eine Kleinmenge überschritten, sind alle Vorschriften der GGVSEB zu beachten. Hierzu gehören selbstverständlich auch die Grundregeln, die bei der Beförderung kleiner Mengen einzuhalten sind (siehe Abschnitt „Kleinmengenregelung“). Hinzu kommen folgende Vorschriften:

## **Verbot der Personenbeförderung**

Außer der Fahrzeugbesatzung – dem Fahrzeugführer und dem Beifahrer sowie Personen, die im Auftrag des Beförderers im Fahrzeug mitfahren, um die gefährlichen Güter zu verwenden – dürfen bei der Beförderung gefährlicher Güter keine weiteren (betriebsfremden) Personen mitgenommen werden.

## **Beförderungspapiere**

Es müssen Beförderungspapiere mitgeführt werden, die folgende Angaben enthalten:

- die UN-Nummer des Stoffes, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden müssen,
- die offizielle Benennung des Gefahrgutes entsprechend der UN-Nummer,
- die Nummer des Gefahrzettels, (Bei mehreren Nummern sind die nach der ersten in Klammern zu setzen),
- die Verpackungsgruppe,
- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke,
- Gesamtmenge der gefährlichen Güter als Volumen oder als Brutto- oder Nettomasse,
- Name und Anschrift des Absenders
- Name und Anschrift des Empfängers.

## **Besondere Ausbildung der Fahrzeugführer und Beifahrer**

Für den Fahrzeugführer ist eine besondere Ausbildung erforderlich (ADR-Bescheinigung).

## **Schriftliche Weisung (Unfallmerkblatt)**

Das Unfallmerkblatt enthält in knapper Form Informationen zum Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen, die sich während der Beförderung ereignen können. Das Muster dieses Unfallmerkblattes ist im Internet unter <http://www.gisbau.de/> (Formulare) oder auf der WINGIS-CD zu finden.

## **Fahrzeugausrüstung**

Folgende Ausrüstung ist vorgeschrieben:

- ein oder mehrere Feuerlöscher; das erforderliche Fassungsvermögen ist abhängig von der höchstzulässigen Masse des Fahrzeugs,
- mindestens ein Unterlegkeil (auch für einen Anhänger),
- zwei selbststehende Warnzeichen (zum Beispiel Warndreiecke oder orangefarbene Warnleuchten),
- Augenspülflüssigkeit,
- für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung je eine Warnweste oder Warnkleidung sowie
- je eine Handlampe (ohne offene Flamme, ohne metallische Oberfläche),
- ein paar Schutzhandschuhe und Schutzbrille,
- die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der in den Sicherheitshinweisen genannten besonderen Maßnahmen,
- eine Schaufel, eine Kanalabdeckung und ein Auffangbehälter aus Kunststoff,
- bei giftigen Stoffen eine Notfallfluchtmaske für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung.

## **Kennzeichnung der Fahrzeuge**

Die Fahrzeuge sind vorn und hinten mit orangefarbenen, rechteckigen, schwarz umrandeten Tafeln zu kennzeichnen. Die Warntafeln müssen entfernt oder verdeckt werden, wenn keine gefährlichen Güter oder deren Reste auf dem Fahrzeug befördert werden.



## **Fahrwegs- und Tunnelbeschränkungen**

Das Verkehrszeichen „Verbot von Gefahrguttransporten“ (siehe hier) verbietet die Weiterfahrt von gekennzeichneten Transportern. Mit diesem Verkehrszeichen sind nicht nur Tunneldurchfahrten, sondern auch viele andere Straßenabschnitte – insbesondere abschüssige Zufahrten zu Ortsdurchfahrten – für Gefahrguttransporte gesperrt.

Bei vielen Tunneln ist zudem die Tunnelkategorie zu beachten, welche die Durchfahrt gekennzeichnete Fahrzeuge mit bestimmten Gefahrgütern verbietet.

## **Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten**

Die Unternehmen müssen einen Gefahrgutbeauftragten bestellen und ausbilden lassen. Diese Aufgabe kann vom Unternehmer, von einem Beschäftigten oder von einer externen Person wahrgenommen werden. Der Gefahrgutbeauftragte muss seine Fachkunde durch einen entsprechenden Schulungsnachweis belegen.

## **Ausblick**

Es sind weitere Änderungen der GGVSEB geplant. Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft wird auf diese Änderungen rechtzeitig hinweisen.

## **Weitere Informationen**

- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 4. März 2011
- Anlagen A und B zum ADR, zuletzt geändert am 2. Dezember 2010
- Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) vom 10. Mai 2005
- Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) vom 25. Februar 2011

# Drei Beispiele aus der täglichen Praxis

## Transport von Kraftstoffen

Wird Diesel oder Benzin für das Betanken von Baustellenmaschinen transportiert, müssen die Behälter hierfür zugelassen sein. Allerdings dürfen Kraftstoffe weiterhin in Behältern ohne Bauartzulassung transportiert werden, wenn diese sich bewährt haben und der Kraftstoff für den Betrieb von Baumaschinen (baustellenbezogener Bedarf) verwendet wird. Für Tankcontainer kann die Kleinmengenregelung nicht angewendet werden. Um derartige Behälter unter den erleichter-

ten Bedingungen der Kleinmengenregelung befördern zu dürfen, müssten diese als bauartgeprüfte Großpackmittel gekennzeichnet sein. Als Tankcontainer (TC) gekennzeichnete Baustellen-tankstellen bedürfen für die Kleinmengenbeförderung eine Ausnahmegenehmigung der Verkehrsbehörde. Kanister, Fässer und Großpackmittel für Dieseldieselkraftstoff benötigen die Aufschrift „UN 1202 Dieseldieselkraftstoff“, den Gefahrzettel Nr. 3 und das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe.



## Transport asbesthaltiger Produkte

Asbesthaltige Produkte sind Gefahrgüter der Klasse 9. Wenn allerdings während des Transportes keine gefährlichen Mengen lungengängiger Asbestfasern freigesetzt werden können, brauchen die Vorschriften der GGVSEB nicht beachtet zu werden. Dies ist beispielsweise beim Transport folgender asbesthaltiger Abfälle der Fall:  
**a)** Schwach gebundene Asbestprodukte, z.B. ausgebauter Spritzasbest, sind in Bindemitteln wie

Zement, Asphalt oder Kunststoffe eingebettet.  
**b)** Asbesthaltige Fertigprodukte wie Dach- oder Fassadenplatten werden in Folien oder abgedeckten Behältnissen, z.B. Big-Bags, transportiert.

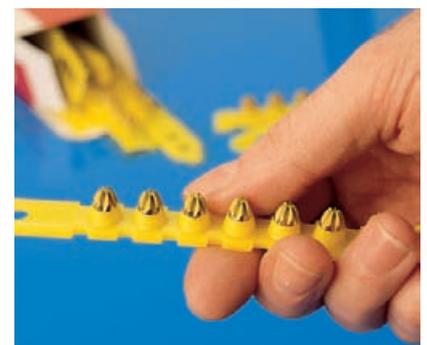
Bezüglich der Entsorgung empfiehlt es sich, bei den Deponiebetreibern anzufragen, da die Annahmebedingungen sehr unterschiedlich sind.



## Transport von Munition für Bolzensetzgeräte

Kartuschen für Bolzensetzgeräte sind Gefahrgüter der Klasse 1. Durch die Konstruktion der Kartuschen kann eine Explosion – abgesehen von der beabsichtigten Zündung im Bolzensetzgerät – nur durch einen Brand verursacht werden. Aufgrund dieses hohen Sicherheitsstandards müssen beim Transport

der Kartuschen nur die üblichen Regelungen für Gefahrguttransporte beachtet werden. Das für explosive Stoffe geltende Zusammenladeverbot mit Gefahrgütern anderer Klassen gilt für diese Kartuschen nicht.



## Gefahrgutliste mit Angaben der Höchstmenge und der Faktoren für die Berechnung der Kleinmengen

Klasse	UN-Nr.	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Stoffe/Zubereitungen BEZEICHNUNG (Zusatzbezeichnung)	Höchstmenge*) Faktoren		
					333 3	1.000 1	
2	1001	4F		ACETYLEN, GELÖST	■		
	1072	1O		SAUERSTOFF, VERDICHET		■	
	1965	2F		KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. GEMISCH C (Propan)	■		
	1950	5A		DRUCKGASPACKUNGEN (Treibgas z.B. Kohlendioxid)		■	
	1950	5F		DRUCKGASPACKUNGEN (feuergefährlich)	■		
3	1133	F1	II	KLEBSTOFF	■		
	1133	F1	III	KLEBSTOFF		■	
	1202	F1	III	DIESELKRAFTSTOFF		■	
	1203	F1	II	BENZIN	■		
	1263	F1	II	FARBE	■		
	1263	F1	III	FARBE		■	
	1306	F1	III	HOLZSCHUTZMITTEL		■	
	1866	F1	II	HARZLÖSUNG	■		
	1993	F1	II	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	■		
	1993	F1	III	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.		■	
	3295	F1	III	KOHLENWASSERSTOFFE, N.A.G.		■	
4.1	3175	F1	II	FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. (Putzlappen)	■		
5.2	3106	P1		ORGANISCHES PEROXID TYP D, FEST	■		
6.1	1593	T1	III	DICHLORMETHAN	■		
	2810	T1	III	GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	■		
	2853	T5	III	MAGNESIUMFLUORIDSILICAT	■		
	2902	T6	III	PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G.	■		
	2927	TC1	II	GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.	■		
	3010	T6	III	KUPFERHALTIGES PESTIZID, GIFTIG	■		
	3287	T4	III	GIFTIGER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	■		
	8	1719	C5	II	ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	■	
		1719	C5	III	ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.		■
		1760	C9	II	ÄTZENDER FLÜSSIGERER STOFF, N.A.G.	■	
1760		C9	III	ÄTZENDER FLÜSSIGERER STOFF, N.A.G.		■	
1805		C1	III	PHOSPHORSÄURE, FLÜSSIG		■	
1814		C5	II	KALIUMHYDROXIDLÖSUNG	■		
1814		C5	III	KALIUMHYDROXIDLÖSUNG		■	
1824		C5	II	NATRIUMHYDROXIDLÖSUNG	■		
1824		C5	III	NATRIUMHYDROXIDLÖSUNG		■	
2289		C7	III	ISOPHORONDIAMIN		■	
2734		CF1	II	AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	■		
2735		C7	II	AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.	■		
2796		C1	II	BATTERIEFLÜSSIGKEIT, SAUER	■		
3264		C1	II	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	■		
3264	C1	III	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.		■		
3267	C7	II	ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	■			
3267	C7	III	ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.		■		
9	3077	M7	III	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.		■	
	3082	M6	III	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.		■	

\*) „Höchstmengen“ bedeutet

- für feste Stoffe, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase die Nettomasse in kg;
- für flüssige Stoffe: Der tatsächliche Inhalt (Füllung) in Liter;
- für verdichtete Gase: Der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes in Liter.

## Nachweis der Einhaltung der Höchstzulässigen Menge nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR

Firma (Absender):

Fahrer:

**Kfz-Kennzeichen:**

**Datum:**

Art der Versandstücke	UN-Nr. Bezeichnung des Gutes nach ADR (zusätzliche Kennzeichnung)	Klasse	Verpackungsgruppe	Klassifizierungscode	Einzelmenge	x	Stückzahl	=	Gesamtmenge	x	Risiko-faktor	=	Index

**Summe:**

- Die Indexsumme  $\leq 1000$  = Beförderung kleiner Mengen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR
  - Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR im Rahmen der Haupttätigkeit
- Die Indexsumme  $\geq 1000$  = Gefahrgutbeförderung (z.B. Warntafeln, ADR-Bescheinigung)

## ***Hier erhalten Sie weitere Informationen***

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Berlin  
Prävention

**Service-Hotline: 01803 987001**

(9 ct/min aus dem Festnetz, Mobilfunk maximal 42 ct/min)

**Internet: [www.bgbau.de](http://www.bgbau.de)**

oder vor Ort

### **Leitung**

Hildegardstraße 29/30

10715 Berlin

Telefon: 030 85781-0

Telefax: 030 85781-590

### **Bezirksprävention Berlin**

Helmstedter Straße 2

10717 Berlin

Telefon: 030 85781-391

Telefax: 030 85781-300

### **Region Berlin**

Helmstedter Straße 2

10717 Berlin

Telefon: 030 85781-338

Telefax: 030 85781-333

### **Region Hamburg**

Merkurring 104

22143 Hamburg

Telefon: 040 271469-99

Telefax: 040 271469-39

### **Region Hannover**

Hildesheimer Str. 309

30519 Hannover

Telefon: 0511 987-2500

Telefax: 0511 987-2545

### **Bezirksprävention Wuppertal**

Hofkamp 84

42103 Wuppertal

Telefon: 0202 398-5339

Telefax: 0202 398-5342

### **Region Dortmund**

Kronprinzenstraße 89

44135 Dortmund

Telefon: 0231 5431-1015

Telefax: 0231 5431-1000

### **Region Frankfurt**

Hungener Straße 6

60389 Frankfurt

Telefon: 069 4705-222

Telefax: 069 4705-299

### **Region Wuppertal**

Hofkamp 84

42103 Wuppertal

Telefon: 0202 398-5322

Telefax: 0202 398-5310

### **Bezirksprävention München**

Landsberger Straße 309

80687 München

Telefon: 089 8897-724

Telefax: 089 8897-829

### **Region Dresden**

Pirnaer Landstraße 40

01237 Dresden

Telefon: 0351 2572-204

Telefax: 0351 2572-333

### **Region München**

Landsberger Straße 309

80687 München

Telefon: 089 8897-724

Telefax: 089 8897-819

### **Region Stuttgart**

Friedrich-Gerstlacher-Str. 15

71032 Böblingen

Telefon: 07031 625-211

Telefax: 07031 625-388

**Berufsgenossenschaft  
der Bauwirtschaft**

Hildegardstraße 29/30  
10715 Berlin  
Tel.: 030 85781-0  
Fax: 030 85781-500  
[www.bgbau.de](http://www.bgbau.de)  
[info@bgbau.de](mailto:info@bgbau.de)